

Amt/Geschäftszeichen
Federführendes Amt :BauamtDatum Drucksache-Nr.:01-163-2021
21.09.2021**Beratungsfolge**

Gremium/Ausschuss	Termin	Genehmigung	Stimmverhältnis	J	N	E
Ortsbeirat						
BUWA						
Stadtverordnetenversammlung	07.10.2021	laut Vorschlag	einstimmig	17	0	1

Betreff:

Beratung und Beschluss: Teileinziehung für Raniesstraße, Kirchstraße, Kirchplatz, Baustraße, Dammstraße und Burgweg

Beschluss zur Vorlage

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kremmen beschließt auf der Grundlage des § 8 Abs. 3 Brandenburgisches Straßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.07.2009 (GVBl.I/09, Nr. 15, Seite 358) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18.12.2018 (GVBl.I/18, Nr. 37, S. 3) die Teileinziehung für

Raniesstraße
Kirchstraße
Kirchplatz
Baustraße und
Dammstraße
Burgweg.

Damit wird die Widmung mit der Maßgabe eingeschränkt, dass zur Minderung der Lärm- und Schadstoffimmissionen und somit zur Verbesserung der Lebensqualität und zur Erhaltung der denkmalrechtlichen Bausubstanz durch Minderung der vom LKW-Verkehr verursachten Erschütterungen und zur Erhöhung der Sicherheit, diese Straßen künftig für den LKW-Verkehr gesperrt werden. Dem Lieferverkehr wird die Einfahrt in die Raniesstraße, Kirchstraße, Baustraße und Dammstraße ermöglicht, im Burgweg nur in Einbahnstraßenregelung von der Landesstraße kommend. An der Einfahrt zum Kirchplatz von der Landesstraße ist kein Lieferverkehr möglich.

Die Widmung mit dem Lageplan ist Bestandteil des Beschlusses.

Beratungsergebnis:

Gremium: Stadtverordnetenversammlung Sitzung am:07.10.2021	TOP : 15.
--	-----------

Anz. Mitgl. : 19	dav. anwesend: 18	Ja: 17	Nein: 0	Enthalt.: 1
------------------	-------------------	--------	---------	-------------

Laut Besch.vorlage : ☒	Abweichender Beschl.: ☐
--	--

eingebracht durch :Bürgermeister

Bearbeiter :Frau S. Rücker

.....
Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung

Problembeschreibung/Begründung

Die derzeit vorhandene Beschilderung (VZ 253 Verbot für Kraftfahrzeuge über 3,5 t mit ZZ 1026-32 Lieferverkehr frei) an den Straßen Raniesstraße, Kirchstraße, Dammstraße und Burgweg (von der Landesstraße kommend setzt eine Teileinziehung voraus. Andernfalls wäre die bereits in Teilen vorhandene Beschilderung zu entfernen. An der Baustraße und an der Einfahrt zum Kirchplatz von der Landesstraße kommend fehlt die Beschilderung.

Die Enge der Straßen und der Erhalt der denkmalgeschützten Bausubstanz machen jedoch die Teileinziehung dringend erforderlich.

Eine Teileinziehung wird notwendig, wenn eine Straße nachträglich auf bestimmte Benutzungsarten, Benutzungszwecke oder Benutzerkreise beschränkt wird. Der Status einer öffentlichen Straße bleibt dennoch erhalten.

Die Ankündigung (Beschluss 01-54-2021) wurde öffentlich bekannt gemacht und hat drei Monate ausgelegen. In diesem Zeitraum konnten etwaige Bedenken oder Gegenvorstellungen zu der beabsichtigten Teileinziehung geltend gemacht werden. Es wurden keine Stellungnahmen zur Teileinziehung abgegeben.

Finanzielle Auswirkungen		
☒ ☐ haushaltsmäßige Berührung		☐ keine haushaltsmäßige Berührung
☐ Mittel stehen zur Verfügung	☒ ☐ Mittel stehen nur zur Verfügung in Höhe von: 300 €	
HH-Jahr: 2021		Produktkonto Ergebnishaushalt: 54101.52210000
Kosten in Euro: 300,00		Produktkonto Finanzhaushalt:
		Investitionsmaßnahme:

.....

.....